

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00053

vom 16. Juli 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00053 du 16 juillet 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00053 del 16 luglio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) können Geldleistungen ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut, sofern die berechnigte Person die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist (lit . a) und die berechnigte Person oder Personen, für die sie zu sorgen hat, aus einem Grund nach lit . a auf die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge angewiesen sind (lit . b). Nach dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 lit . a ATSG kommen daher nur Personen oder Behörden in Frage, die gegenüber der rentenberechtigten Person unterstützungspflichtig sind oder diese dauernd betreuen.

E. 1.2

Gemäss Art. 22 Abs. 4 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) kann eine r private n oder öf fentliche n Fürsorgestelle , welche einer Person im Hinblick auf Ergänzungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt hat , dieser Vorschuss bei einer rückwirkenden Nachzahlung von Ergänzungsleistungen direkt vergütet werden.

E. 1.3

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu rückzuerstatten (Satz 1); wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Satz 2 in Verbindung mit Art.

E. 1.4

Rückerstattungspflichtig sind Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin , denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweck gemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden (Art. 2 Abs. 1 lit . b ATSV).

E. 1.5

Art. 25 Abs. 1 ATSG knüpft die Rückerstattungspflicht an einen unrechtmässigen Leistungsbezug an, wobei sich die Unrechtmässigkeit einer bereits bezogenen Leistung insbesondere aus einer prozessualen Revision oder aus einer Wiedererwägung der

leistungszusprechenden Verfügung ergeben kann. Für eine Rückerstattung nach Art. 25 Abs. 1 ATSG gelten daher die gleichen Voraussetzungen wie für eine Wiedererwägung oder eine prozessuale Revision (Urteil des Bundesgerichts 8C_207/2010 vom 31. Mai 2010 E. 2).

E. 1.6

Im Rahmen einer Wiedererwägung kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Von der Wiedererwägung ist die so genannte prozessuale Revision von Verwaltungsverfügungen zu unterscheiden. Danach ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 126 V 24 E. 4b).

E. 1.7

Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Bei diesen Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen, die immer und von Amtes wegen zu berücksichtigen sind (BGE 133 V 582 E.

4.1; 128 V 12 E.

1). Für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist sind nicht das erst malige unrichtige Handeln und die daran anknüpfende unrechtmässige Leistungsausrichtung massgebend. Abzustellen ist auf jenen Tag, an dem die Verwaltung später bei der ihr gebotenen und zumutbaren Aufmerksamkeit den Fehler hätte erkennen müssen und dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (BGE 124 V 383 E. 1; 122 V 274 f. E. 5a und 5b/aa; SVR 2002 IV Nr. 2, I 678/00, E. 3b). Massgebend ist daher jener Tag, an dem sich die Amtsstelle später - bei spielsweise anlässlich einer Rechenkontrolle - unter Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen. Nach der Rechtsprechung ist mit dem Grundsatz, wonach nicht der ursprüngliche Irrtum, sondern erst ein „zweiter Anlass“ die relative einjährige Verwirkungsfrist auslöst, zwar eine gewisse Rechtsunsicherheit verbunden, da häufig erst die Einleitung einer periodischen Überprüfung, deren Zeitpunkt von der Verwaltung bestimmt wird, die Verwirkungsfrist auslöst. Dies sei indessen hinzunehmen und könne nicht als willkürlich bezeichnet werden (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Februar 2010, 9C_482/2009, E. 3.3.2). Massgebend für den Beginn der absoluten Frist von fünf Jahren ist der tatsächliche Bezug der einzelnen Leistung. 2.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Mai 2017 (Urk. 2) davon aus, dass sie den Anspruch der Beigeladenen 1 auf Leistungen für die sich in einem Heim aufhaltende Beigeladene 2 auf Grund einer Änderung der kantonalen Praxis bei der Heimberechnung für Kinder neu bemessen habe (S. 5). Sie habe der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 26. Januar 2016 eine Nachzahlung von

Ergänzungs- und Zusatzleistungen für die Beigeladene 2 für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 30. April 2016 ausgerichtet. Da die Invalidenversicherung am 18. Juli 2016 einen Anspruch der Beigeladenen 1 auf eine Rente der Invalidenversicherung rückwirkend verneint und am 3. Januar 2017 sämtliche den Beigeladenen bisher ausgerichtete Renten- und Kinderrentenleistungen von den Empfängern der Leistungsauszahlungen zurückgefordert habe, habe die Beschwerdeführerin die ihr für die Beigeladene 2 ausgerichteten Ergänzungs- und Zusatzleistungen im Betrag von insgesamt Fr. 200'460.-- zu rückzuerstatten (S. 2). Da sie erst mit Erhalt der leistungsverneinenden Verfügung der IV-Stelle am 19. Juli 2016 habe erkennen können, dass sie zu Unrecht Ergänzungs- und Zusatzleistungen für die Beigeladenen ausgerichtet habe, sei von einem Beginn der einjährigen relativen Verwirkungsfrist zu diesem Zeitpunkt auszugehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung gegen die Beschwerdegegnerin im Umfang von Fr. 200'460.-- sei daher ausgewiesen (S. 5).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte hiegegen vor, dass die Beschwerdegegnerin Kenntnis des Entscheids des hiesigen Gerichts vom 12. März 2010, womit die rentenzusprechende Verfügung der IV-Stelle vom 17. Juli 2008 aufgehoben wurde, gehabt habe (Urk. 1 S. 6). Aus diesem Grunde sei der geltend gemachte Rückforderungsanspruch bereits verwirkt. In masslicher Hinsicht bestritt die Beschwerdeführerin die Rückerstattungsforderung im Betrag von insgesamt Fr. 200'460.-- indes nicht. Sie bestritt auch nicht, Leistungen in diesem Umfang erhalten zu haben (Urk. 1). 3. 3.1

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben unter anderem Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben (Art. 4 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG). Die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist in den Art. 9 ff. ELG und Art. 1 ff. ELV geregelt. Hat die EL-ansprechende oder -beziehende Person Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der IV begründen, so ist die Ergänzungsleistung gesondert zu berechnen, wenn das Kind nicht bei den Eltern oder nicht beim rentenberechtigten Elternteil lebt (Art. 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ELV in Verbindung mit Art. 9 Abs. 5 lit. a ELG). Anrecht auf Ergänzungsleistungen haben indes, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, nur Personen, die einen selbständigen (originären) Anspruch auf eine IV-Rente haben. Kinder, für die ein Anspruch auf eine Kinderrente nach Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) besteht, können keinen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen begründen. Das gilt auch bei gesonderter Berechnung der Ergänzungsleistung gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ELV (BGE 138 V 292 E. 3.2). 3.2

Mit Erlass der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung der IV-Stelle vom 18. Juli 2016 (Urk. 11/145), womit ein Anspruch der Beigeladenen 1 auf Invaliden- und Kinderrenten der Invalidenversicherung verneint wurde, stand fest, dass die Beigeladene 1 die Anspruchsvoraussetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG nicht erfüllte. Unter diesen Umständen war die Ausrichtung von Ergänzungs- und Zusatzleistungen für die Beigeladene 2 für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 30. April 2016 an die Beschwerdeführerin mit den Verfügungen vom 26. Januar 2016 (Urk. 7/45-73) zweifellos unrichtig. Angesichts der Höhe der insgesamt zu Unrecht ausgerichteten Leistungen im Betrag von Fr. 200'460.-- ist die Berichtigung von erheblicher Bedeutung, sodass die

Voraussetzungen für ein wiedererwägungswises Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung erfüllt sind.

E. 4

Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV).

E. 4.1

Zu prüfen bleibt, ob die Rückforderung nicht bereits verwirkt ist.

E. 4.2

In Bezug auf die einjährige relative Verwirkungsfrist von Art. 25 Abs. 2 ATSG erkannte das hiesige Gericht in E. 3.2 des in Rechtskraft erwachsenen invaliden versicherungsrechtlichen Urteils in Sachen der Beschwerdeführerin vom 29. März 2018 (Prozess Nr. IV.2017.00143), dass die IV-Stelle auf Grund der Erwägungen des Rückweisungsurteils des hiesigen Gerichts vom 12. März 2010 (Prozess Nr. IV.2008.00948; Urk. 11/53) ohne weiteres habe davon ausgehen dürfen, dass die von ihr verfügte Zuspache einer Viertelsrente Bestand haben werde, weshalb nicht von einer Auslösung der relativen einjährigen Frist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG durch Kenntnis des Urteils vom 12. März 2010 auszugehen sei.

E. 4.3

Die Erwägungen des hiesigen Gerichts zum Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG im erwähnten Urteil vom 29. März 2018 (vorstehend E. 4.2) sind auch in vorliegendem ergänzungsleistungsrechtlichen Verfahren zu beachten. Vorliegend gilt es indes zu sätzlich zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin die Auszahlung der fraglichen Leistungen im Betrag von Fr. 200'460.-- erst mit Verfügungen vom 26. Januar 2016 (Urk. 7/45-73) rückwirkend für die Zeit ab 1. Oktober 2013 an ordnete. Demnach hätte die Beschwerdegegnerin, selbst wenn feststände, dass sie bereits kurze Zeit nach dem Zeitpunkt der Auszahlung der streitigen Leistungen an die Beschwerdeführerin Kenntnis von einem fehlenden Anspruch der Beigeladenen und somit von der Unrechtmässigkeit der Leistungsausrichtung gehabt hätte, mit Erlass der Verfügung vom 9. Januar 2017 (Urk. 7/104), womit sie von der Beschwerdeführerin zu Unrecht ausgerichtete Leistungen im Betrag von Fr. 200'460.-- zurückforderte, den Rückforderungsanspruch rechtzeitig sowohl innerhalb der einjährigen relativen Verwirkungsfrist ab Kenntnis des Rückforderungsanspruchs als auch innerhalb der fünfjährigen absoluten Verwirkungsfrist ab Entrichtung der unrechtmässig ausgerichteten Leistung gemäss Art. 25 abs. 2 ATSG gegenüber der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Unter diesen Umständen kann die Frage nach dem genauen Zeitpunkt zu dem die Beschwerdegegnerin Kenntnis des Rückforderungsanspruchs erhalten hatte, vorliegend daher offen bleiben.

E. 5

Nach Gesagtem ist die - in masslicher Hinsicht unbestrittene - Rückforderung der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführer in im Betrag von Fr. 200'460.-- ausgewiesen.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern so wie – von Sonderfällen abgesehen – den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 356 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 128 V 124 E. 5b, 126 V 143 E. 4a, 118 V 158 E. 7, 117 V 349 E. 8 mit Hinweis).

Zu den mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen gehört auch die Beschwerdegegnerin, weshalb ihrem Antrag auf Prozessentschädigung (Urk. 5 S. 2) nicht zu entsprechen ist.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es wird keine Prozessentschädigung ausgerichtet. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Gemeinde X.____ - Stadt Y.____ - B.____ -
Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Mosimann
Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.